jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/24 3Ob114/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1998

Norm

ABGB §1416
ZPO §220
GEG §12
Geo §234

Rechtssatz

Schuldet jemand neben Gerichtsgebühren auch die Bezahlung einer Mutwillensstrafe, so sind bei der Einbringungsstelle eingehende Teilbeträge mangels anderer Widmung auf die Mutwillensstrafe anzurechnen.

Zahlungsunfähigkeit nach § 220 Abs 3 ZPO liegt ungeachtet der Verständigung des Gerichtes durch die Einbringungsstelle nach § 234 Z 10 Geo dann nicht vor, wenn der Schuldner regelmäßig Ratenzahlungen leistet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 114/95
  Entscheidungstext OGH 24.06.1998 3 Ob 114/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110229

Dokumentnummer

JJR_19980624_OGH0002_0030OB00114_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at